

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHLINS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11.03.2024

3. Verordnung: Hundeabgabenverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE HUNDEABGABE IN DER GEMEINDE SCHLINS

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl.Nr. 168/2023 idgF wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 26.02.2024 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Schlins einen Hund hält, hat an die Gemeinde Schlins eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Fälligkeit und Höhe der Hundesteuer

- (1) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.
- (2) Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.
- (3) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- (4) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich dabei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.
- (5) Die Höhe wird von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt.

§ 3

Abgabenbefreiung

- (1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Wachhunde: Das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes (Wohngebäude, land- und forstwirtschaftliche Betriebe udgl.) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 m) verfügt und keinen Telefonanschluss hat.
 - b) Assistenzhunde gem. § 39a Bundesbehindertengesetz und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- (2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4

Meldepflicht

(1) Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Schlins einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Schlins zu melden.

(2) Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Schlins eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabengesetzes, LGBl. Nr. 56/2009 i.d.g.F. bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft. Mit selbem Zeitpunkt tritt die Hundeabgabe-Verordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

W o l f g a n g L ä s s e r